Den Bericht aus dem Gemeinderat finden Sie übrigens auch in unserem Ratsinformationssystem. Ebenfalls im **Ratsinformationssystem** können Sie die **Sitzungsvorlagen sowie die dazugehörigen Anlagen** abrufen.
Die Beratungen zu den gefassten Beschlüssen können in der **Videoaufzeichnung** der Gemeinderatssitzung auf dem städtischen YouTube-Kanal verfolgt werden. **Die Videoaufzeichnung kann bis Freitag, 25. September 2026, abgerufen werden:**
www.weil-der-stadt.de/videoaufzeichnung

QR-Code zum Ratsinformationssystem

Amt für Renten und Soziales am Montag, 17.08.2026 geschlossen

Das Amt für Renten und Soziales ist am Montag, dem 17.08.2026, außerplanmäßig geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Öffentliche Bekanntmachungen

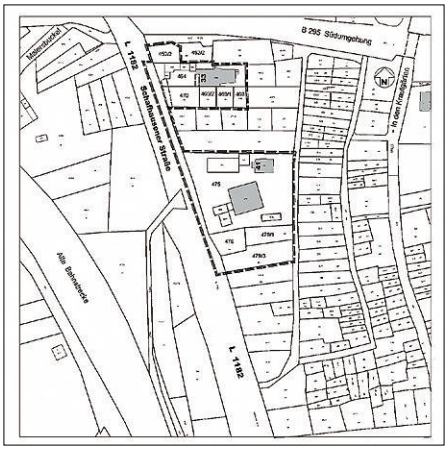
Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Krautgärten-West“ Gemarkung Weil der Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 28.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Krautgärten-West“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Krautgärten-West“ in Kraft.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:
- Im Norden durch Teile der Südumgehung B 295 (Flurstück 452/1) und Kleingärten (Flurstück 452/2, 460);
- Im Süden durch Kleingärten (Flurstück 479/4);
- Im Westen durch Kleingärten (Flurstück 460, 465/2, 467/1, 472, 471/1, 474) und einen Weg (Flurstück 477);
- Im Osten durch den Fahrbahnrand der Schafhausener Straße L 1182 (Flurstück 6481).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2021
Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,6 ha.
Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil, Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und zugehörigen Planunterlagen **vom 08.07.2026** im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Krautgärten-West“ – Stand 26.10.2021
Plan: Stadt Weil der Stadt

Hinweise:

I.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichten (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

III.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.11.2024, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt - Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

Weil der Stadt, den 06.08.2026

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Weil der Stadt

Verlag: Nussbaum Medien, Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Christian Walter, 71263 Weil der Stadt, Marktplatz 4, oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, https://abo.nussbaum.de/

Anzeigenvertrieb: Tel. 07033 525-0, kundenservice@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-medien.de